

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

Merkblatt für das Inverkehrbringen von Hühnereiern durch Erzeuger

HKL-02/ Stand 02/2025

1. Erzeuger dürfen Hühnereier auf der Hofstelle oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgeben (Abgabe an Gewerbebetriebe wie Gaststätten, Küchen, Bäckereien, etc. ist **verboten**).
2. Der Eierverkauf **muss vor Tätigkeitsbeginn** beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft **angezeigt** werden.
Die Registrierung mit Vergabe des Erzeugercodes**** durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ist erst ab 350 Legehennen verpflichtend oder bei Vermarktung auf dem Wochenmarkt.
3. Für die Kunden müssen **deutlich sichtbar Angaben** zum **Erzeuger/Direktvermarkter** sowie das Legedatum oder das **Mindesthaltbarkeitsdatum (maximal 28 Tage** nach dem Legen) unmittelbar neben der Ware angebracht werden.
4. Eier dürfen **nicht** nach Gewichts- und Güteklassen **sortiert** sein, es darf auch keine Trennung nach weiß und braun erfolgen.
5. Hühnereier sind vom Beginn der Lagerung im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken, frei von Fremdgerüchen und bei konstanter Temperatur zu lagern sowie vor Sonneneinstrahlung und Stößen zu schützen. Sie dürfen nicht gewaschen werden.
6. Für die Abgabe sind **neutrale Packungen** zu verwenden.
7. Der Zukauf von Eiern aus dem Freundes-/Bekanntenkreis o.ä. für den Weiterverkauf ist nicht zulässig.

Verkauf ab Hof

- Schild für den Verbraucher deutlich sichtbar neben den Eiern: Angabe von Legedatum oder **MHD** (max. **28 Tage** nach Legedatum) und Angaben zum Erzeuger
- Verkauf von **losen, ungestempelten und unsortierten Eiern**

Verkauf auf Wochen-/Bauernmarkt (Umkreis von max. 100km um Erzeugung)

- Registrierung*** auch bei weniger als 350 Legehennen verpflichtend
- Kennzeichnung der Eier mit **Erzeugercode (Stempel)**, lebensmittelgeeignete Stempelfarbe
 - o Stempeldruck lesbar und fehlerfrei, Abweichung von 20% wird toleriert
- Eierverkauf erfolgt **unsortiert und lose**, Angaben zu Erzeuger, **Erzeugercode** und **MHD** nötig

Verkauf über Eierautomaten am Hof

- a) Direktvermarktung eigener **loser, ungestempelter und unsortierter Eier**, Angaben zu Erzeuger und **MHD** nötig
 - o Automat muss **auf oder unmittelbar vor eigenem Grundstück** stehen
- b) Bei anderen Standorten ist eine Packstelle erforderlich

Welche Betriebe sind verpflichtet, sich registrieren zu lassen und eine Packstelle zu errichten?

Vermarktungswege	Registrierung als Erzeuger (Erzeugercodemitteilung) im Legehennen-Register***	Verwendung des Erzeugercodes auf dem Ei	Registrierung einer Packstelle**
Ab Hof/ Haustür < 350 Legehennen Eier unsortiert	---*	---*	---*
Ab Hof/ Haustür > 350 Legehennen Eier unsortiert	Ja	---*	---*
Öffentlicher Markt Eier unsortiert, lose	Ja	Ja	---*
Öffentlicher Markt Eier sortiert, verpackt	Ja	Ja	ja
Wiederverkauf, Handel	Ja	Ja	Ja

* unsortierte unverpackte Eier, ohne Angabe von Gewichts-/Güteklasse

** Nutzung von Packstellen anderer Betriebe ist möglich

*** Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz)

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Hühnern sowohl bei der Tierseuchenkasse als auch dem o.g. Amt anzuzeigen ist.

Dabei sollte gleichzeitig eine Registrierung als Lebensmittelunternehmer erfolgen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter o.g. Amtes.

****Ansprechpartner für die Registrierung und Zuteilung der Erzeugernummer:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Frau Springsguth (Tel.: 03328 436129, E-Mail: birgit.springsguth@lelf.brandenburg.de)

rechtliche Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. EU L 139 S. 55), zuletzt geändert am 14. Dezember 2023 (ABl. EU L 2024/1141), in der geltenden Fassung
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung - Tier-LMHV) in der Neufassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480), zuletzt geändert am 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 129), in der geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. Nr. L 347), zuletzt geändert am 17. August 2023 (ABl. L Nr. 2023/2465), in der geltenden Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission (Abi. L Nr. 2023/2465), in der geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (Abi. L 2023/2466), in der geltenden Fassung
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV) vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert am 30. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 342), in der geltenden Fassung